

**Förderungsrichtlinien KJP-NRW - Pos. 1.1.3
der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände
hier:**

"Schulungs- und Bildungsarbeit", "Regionale Bildungsveranstaltungen" und "Freizeitpäd. Maßnahmen"
- für den Bereich der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW -
- gültig ab 1.1.2017 -

1. Grundsätze der Förderung (aus dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW)

Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeiten zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

2. Durchzuführende Maßnahme

Gefördert werden die zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Sachkosten der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII und des § 11 KJFöG - hier Maßnahmen der Schulungs- und Bildungsarbeit, Regionale Bildungsveranstaltungen und Freizeitpädagogische Maßnahmen.

Die Mittelempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht, sparsam und wirksam sowie den Zielen der Arbeit entsprechend zu verwenden. Die Gewährung von Fördermitteln setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus.

Die Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel ist an die Förderungsrichtlinien gebunden.

Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, im Falle der Rückforderung die empfangenen Landesmittel einschl. Zinsen an das Land NRW zurückzuzahlen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 3.1 - Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung,**
- Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeitender in der Jugendverbandsarbeit (**MA-Schulungen**),
- 3.1.1** Bildungsveranstaltungen und Mitarbeiterschulungen werden nur gefördert, wenn sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertigen Formen durchgeführt werden und
- bei Internats- und Tagesveranstaltungen* pro Kalendertag mind. 5 Std. (vgl. 6.1);
* Sonderfall: Als eine Tagesveranstaltung können auch Mitarbeiterschulungen gefördert werden, die an zwei nicht mehr als 4 Wochen auseinander liegenden Abenden mit jeweils 2,5 Std. anerkennungsfähigem Programm stattfinden.
 - bei der "Wochenendpauschale" 2 Übernachtungen (FR/SA + SA/SO) und mind. 10 Std. anerkennungsfähige Bildungsarbeit nachgewiesen wird (vgl. 6.2);
 - der Veranstaltungsort in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegt - **Achtung:** bei Maßnahmen, die in nicht benachbarten (Bundes-) Ländern stattfinden sollen, kann mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden;
 - die förderfähigen Teilnehmenden überwiegend in NRW wohnen;
 - die förderfähigen Teilnehmenden junge Menschen oder ehrenamtlich sowie neben- oder hauptberuflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit sind.
- 3.1.2** Gefördert werden Teilnehmende bei
- Bildungsveranstaltungen im Alter ab 6 bis einschl. 26 Jahren,
 - Mitarbeiterschulungen (= Fortbildung) im Alter ab 12 Jahren bis einschl. 65 Jahren (Ausnahmen für über 65 Jahre alte Teilnehmende sind in Einzelfällen möglich)
- 3.1.3** Die Veranstaltungen werden je Tag und Teilnehmendem gefördert.
- 3.2 Regionale Bildungsveranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen**
= alle Veranstaltungen, die über den Rahmen und den Ablauf der typischen Schulungs- und Bildungsarbeit (vgl. 2.1.1) hinausgehen oder deren Rahmen sprengen und mindestens 1,5 Std. umfassen.

Grundsätzlich **nicht anerkennungsfähige Kosten** sind Personalkosten und Dienstaufwandsentschädigungen sowie Honorare, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind.

4. Nicht gefördert werden (bei Schulungs- und Bildungsmaßnahmen)

- Zeiten, die nach **23.00 Uhr** liegen - Ausnahmen sind auf Antrag möglich,
- Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen, Essenszeiten, usw.
- Maßnahmen, die an Orten stattfinden, die über den in Pkt. 3.1.1 angegebenen Raum hinausgehen (in begründeten Fällen sind ggf. Ausnahmen möglich – bei Bedarf bitte rechtzeitig vorher Rücksprache mit der Geschäftsstelle der AEJ-NRW nehmen),
- Maßnahmen im Rahmen des kirchlichen Unterrichtes.

5. Verfahren

Der Antrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, wird über die vereinbarten **Zentralstellen** (z. B. Jugendreferate) eingereicht und muss **spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme (AUS-SCHLUSSFRIST !!!) in einfacher Ausfertigung** bei der AEJ-NRW vorliegen.

Als **Verwendungsnachweis** gilt

bei "Schulungs- und Bildungsmaßnahmen":

- die *Kostenaufstellung*, aus der alle Ausgaben und Einnahmen für die zu fördernde Maßnahme ersichtlich sind,
- das ausführliche, tatsächlich durchgeführte *Programm* unter Angabe des Themas, des Ortes und Datums der Durchführung, der Uhrzeiten, der Themenabschnitte sowie der/des Leiterin/Leiters, der eingesetzten Mitarbeitenden und der/des Referentin/en,
- die *Teilnehmendenlisten im Original* (Muster 6) mit eigenhändigen Unterschriften und vom verantwortlichen Leitenden unterschrieben (bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung muss für jeden Tag eine einzelne Teilnehmendenliste vorliegen),
- ggf. *Honorarquittung* in Kopie incl. Zahlungsnachweis, sowie
- der vom Land NRW im Rahmen des "Wirksamkeitsdialoges" für jede aus Landesmitteln geförderte Maßnahme zwingend vorgeschriebene *Datenerhebungsbogen*.

bei "Regionalen Bildungsveranstaltungen" und "Freizeitpädagogischen Maßnahmen":

- die *Kostenaufstellung* wie o. a.,
- eine ausführliche *Projektbeschreibung*, aus der das Projekt auch für Außenstehende nachvollziehbar wird (u. a. Dauer, Anzahl und Struktur der Teilnehmenden, geplante/erreichte Ziele, usw.)
- ggf. *Honorarquittung* in Kopie incl. Zahlungsnachweis, sowie
- der vom Land NRW im Rahmen des "Wirksamkeitsdialoges" für jede aus Landesmitteln geförderte Maßnahme zwingend vorgeschriebene *Datenerhebungsbogen*.

Bitte vor Abgabe alle Unterlagen auf Vollständigkeit bzw. vollständige Angaben überprüfen:

- insbesondere die Vollständigkeit (Kopf- und Fußzeilen, Unterschriften!) der Teilnehmendenlisten und des Datenerhebungsbogens,
- aus dem Programm muss hervorgehen, ob es sich um eine Bildungsveranstaltung oder eine Fortbildung/MA-Schulung handelte - vgl. 6,
- Kostenaufstellung, rechtsverbindliche (bei der Geschäftsstelle der AEJ-NRW hinterlegte) Unterschrift.

6. Umfang und Höhe der Förderung

Seit 2012 ergibt sich aufgrund der Beschlüsse der zuständigen Gremien der AEJ-NRW folgende Förderung:

6.1 Schulungs- und Bildungsarbeit - Festbetragsförderung -

	Bildungs- veranstalt.	Fortbildung/ MA-Schulungen	für beide Veranstalt.arten
Alter der Teilnehmenden	6 bis einschl. 26 J.	12 bis einschl. 65 J.	
Gruppengröße (ohne Leitung u. Referenten)	mind. 7 TN	mind. 7 TN	
<u>Internatsveranstaltung (5 Std. mit Übern.) - 3/3</u>	bis zu € 24.-	bis zu € 24.-	mind. € 9.-
<u>Tagesveranstaltung (5 Std. ohne Übern.) - 2/3</u>	bis zu € 16.-	bis zu € 16.-	mind. € 6.-
<u>Wochenendpauschale (10 Std. - 2 Übern.) - 6/3</u>	bis zu € 48.-	bis zu € 48.-	mind. € 18.-

Die Förderung nach Festbeträgen wird mit jedem Mittlempfänger individuell vereinbart und gilt verbindlich für alle Maßnahmen.

6.2 Regionale Bildungsveranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen (vgl. 2.2) sowie in diesem Rahmen stattfindende Großveranstaltungen werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 1.500.- gefördert.